

accidentelle zu betrachten ist. Daraus scheint aber noch eine weitere Forderung sich zu ergeben, die wir an die des Bf.'s anschließen möchten: die, daß nicht blos Ein Obercensurgericht bestehen, sondern daß, etwa in den Hauptstädten jeder Provinz, noch mehrere Censurgerichte errichtet würden. Denn einerseits wird selbst bei einer größeren Thätigkeit und beschleunigter Geschäftsbetreibung bei dem Obercensurgerichte, wie sie der Bf. wünscht, nicht das zu erreichen sein, was in sehr vielen Censurfällen so wichtig, wie fast in keinem andern Bereiche der Rechtspflege ist, die möglichste Schnelligkeit der Entscheidung; anderseits wäre erst dadurch dem Begriffe einer völligen Organisation der Justizpflege entsprochen, während selbst eine Erhebung des obercensurrichterlichen Amtes zu einem alleinigen und Hauptamte dazu keine swegs hinreicht.

Der Bf. fühlt das Letztere auch und stellt daher seine zweite Forderung dahin, daß die Censoren von dem Obercensurgericht abhängig, an die Aussprüche desselben als an Präjudicien gebunden würden, und die Oberaufsicht darüber, „daß die Censur den Gesetzen und Verordnungen gemäß gehandhabt würde“, vom Ministerium des Innern, dem dabei immer die eigentliche Disciplinar aufsicht vorbehalten bleiben könnte, auf das Obercensurgericht überginge. Diese vom Bf. noch näher motivierte Forderung ist gleichfalls für völlig consequent und richtig anzuerkennen. Wir nehmen von derselben Veranlassung, das was wir an die erste von ihm gestellte Forderung anknüpfsten, noch weiter durch diese letztere zu begründen. Zwar können wir uns nicht mit der von ihm ziemlich unbedingt vorgeschlagenen Erhebung der Entscheidungen des Obercensurgerichts zu präjudiciellen Normen schlechthin einverstanden erklären, da wir hiervon ein Stabilmachen der Rechtsansichten befürchten, das der weiteren Entwicklung dieses in lebhafter Bewegung begriffenen Rechttheils störend entgegen treten könnte. Aber wir finden diese Bedenken dann gehoben, wenn dem Obercensurgericht, in Consequenz unsers vorigen Vorschlags, über die

andern (Unter-) Censurgerichte eine Autorität im Sinne des Bf's. beigelegt würde, welche dasselbe ungefähr auf den Wirkungskreis anwiese, den der Cassationshof des französischen Rechts dann hat, wenn „im Interesse des Gesetzes“ eine civilgerichtliche Entscheidung der Gerichtshöfe angefochten wird. Die Gerichtshöfe haben das Gesetz aufrecht zu erhalten gegen die Parteien, der Cassationshof gegen das Gericht selbst. So würden auch, nach unserem Dafürhalten, die einzelnen Provinzial-Censurgerichte eben so für die Parteien in ihren Entscheidungen (um uns eines hier technisch gewordenen französischen Ausdrucks zu bedienen) souverän, allein das Obercensurgericht auf Anrufen ermächtigt sein, diese Entscheidungen nochmals zu prüfen und seinen Ausspruch dann, aber auch dann erst, als präjudicielle Norm hinzustellen, ohne dadurch in diesem Falle eine Aenderung des Spruchs der Censurgerichte für die Parteien herbeizuführen. Wir stimmen also mit dem Bf. ganz überein, was den erweiterten und befestigten Wirkungskreis des Obercensurgerichts anlangt, das er zu einer richterlichen Oberaufsicht berufen wissen will; aber wir halten diesen neuen Beruf desselben erst dann für unbedenklich in Hinsicht auf die Kraft seiner Präjudicien und für entsprechend dem nothwendigen Organismus der Preszjustiz, wenn dasselbe in eine besondere und höhere Stellung zu Provinzial- oder Unter-Censurgerichten, wie wir andeuteten, gebracht wird.

— Möchten vorstehende flüchtige Andeutungen dem Herrn Bf. jenes Aufsatzes (auf welchen letzteren hier aufmerksam zu machen unsere Hauptabsicht war) sowie anderen Freunden des Fortschritts in der Entwicklung der Preszgesetzgebung geeignet erscheinen, genauerer Prüfung und weiterer Ausführung unterworfen zu werden. Jedenfalls verdienen aber die Reformvorschläge in jenem Aufsatz die allgemeinste Beachtung.

Dr. S.

Verantwortlicher Redacteur: J. de Marle.

Bekanntmachungen.

Bücher, Musikalien u. s. w. unter der Presse.

[188.] Bei mir erscheint:

Emil Devrient

und das deutsche Schauspiel in Dresden,
eine Neujahrsgabe
von

Paul Jones. Preis 5 M.

Wer hiervon abzusehen glaubt, wolle gef. verlangen, da das Schriftchen nicht allgemein versandt werden kann.

Dresden.

P. H. Tilling.

[189.] Die leider fortduende Kränklichkeit des Herrn Verfassers bestimmt mich, den zweiten Theil von Eylerts Charakteristik Friedrich Wilhelms III. in 2 Abtheilungen zu bringen, deren 1. binnen Monatsfrist zur

Versendung kommen wird. Die 18 Bogen dieser ersten Abtheilung sind bereits ausgefertigt und werden in Kurzem dem Buchbinder zur Bearbeitung übergeben werden.

W. Heinrichshofen in Magdeburg.

[190.] In 8 Tagen wird ausgegeben:

G. W. F. Hegel's Werke. 15. Band. 2. Auflage.
2 M 15 M (2 M 12 gg) ord., 1 M 26 $\frac{1}{4}$ M
(1 M 21 gg) netto.

Auch unter dem Titel:

G. W. F. Hegel's Vorlesungen über die Geschichte der Philosophie. Herausg. von Dr. C. L. Michelet. 3. Thl.

Berlin, d. 1. Januar 1844.

Duncker und Humblot.